

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Young Voices“. Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürtingen eingetragen werden. Er erhält dadurch den Namenszusatz „e.V.“. Die Mitgliedschaft des Vereins in weiteren Vereinen oder Vereinigungen ist möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen (Aufführungen, Einladungen u.a.) vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Ämtern, die dem Vereinszweck dienen, eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Stadt, des Landes, des Schwäbischen Sängerbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

(4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein vertritt die Grundsätze weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden.

Mitglieder im Sinne der Satzung sind:

- a) Aktive (singende) Mitglieder
- b) Fördernde und damit passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktives (singendes) Mitglied kann jede entsprechend begabte Person sein. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die aktive oder fördernde bzw. passive Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Im Aufnahmeantrag ist die Kenntnis der Satzung zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Änderung der Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich.

(3) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung ernennen, wer sich um die Förderung des Vereins, zum Ehrenvorsitzenden, wer sich als Vorsitzender besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung hat mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit zu erfolgen.

(4) Es ist eine Mitgliederliste zu führen, die auf dem Laufenden gehalten werden muss.

§ 4 · Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 · Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Beiträge sind halbjährlich als Bringschuld im Voraus fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 · Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Nachfolgend sollen alle Bezeichnungen für Funktionsträger des Vereins die weibliche und männliche Form beinhalten.

§ 7 · Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung hat unter denselben Voraussetzungen zu erfolgen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge zu Satzungsänderungen sowie Anträge, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden sollen, müssen vier

Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Weitere Anliegen der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens am zehnten Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- h) Festsetzung von Helferstunden
- i) Wahl und Abberufung des Chorleiters
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- n) Entscheidung über die Berufung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4 und § 8 Abs. 6 der Satzung

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dafür ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(7) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Hierbei kann ein Mitglied nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

(8) Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen von Personen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Es gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in diesem Fall derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 8 · Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- einem oder mehreren Beisitzern

Es sollten beide Geschlechter vertreten sein.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende

c) der Schatzmeister.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied des Vereins. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss einer Stimmübertragung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden und hat bei Verhinderung des Vorsitzenden die gleichen Befugnisse wie dieser.

(6) Gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese kann einen Beschluss des Vorstandes aufheben

(7) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Kasse ist jährlich durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder zu prüfen.

(8) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Leitung des Vereins und Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte des Vereinslebens
- b) Vertretung des Vereins nach außen
- c) Abhaltung von Sitzungen nach Bedarf
- d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wahrnehmung wesentlicher Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
- f) Beschluss über Veranstaltungen des Vereins
- g) Festlegung der Honorarhöhe des Chorleiters

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der Chorleiter

- hat die musikalische Leitung des Chores
- kann in Abstimmung mit dem Chor Auftritte vereinbaren
- nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.

Ist der Chorleiter Mitglied des Vereins, so ist er durch seine Wahl zum Chorleiter automatisch im Vorstand stimmberechtigt.

§ 10 · Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 · Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Vermögensverwendung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Olgäle Stiftung für das kranke Kind e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§12 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. April 2008 in Leinfelden-Echterdingen beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.